



Informationen zum Schulrecht 2013

Grundlagen für das Runden von Noten bzw. für Mittelwerte bei der Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen

§ 17 Abs. 2 SchulG sowie § 2 Abs. 2 des Reglementes über die Promotion an den öffentlichen Schulen (BGS 412.113) - Ab dem 1. Semester der 2. Primarklasse hat die Beurteilung auch in Form von Leistungsnoten in Ziffern zu erfolgen. Die Leistungen werden in ganzen und halben Noten mit den Ziffern 1 bis 6 bewertet. Für das Auf- oder Abrunden von Noten gibt es im kantonalen Recht keine gesetzlichen Vorschriften. Das Runden von Noten ist immer ein Ermessensentscheid. Die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten. Einheitliche Lösungen innerhalb eines Schulhauses sind anzustreben.

Runden bei Fachkompetenzen

Im Beschluss des Bildungsrates vom 28. Februar 2011 wird festgehalten (S. 12), dass Zeugnisnoten auf Bewertungen unterschiedlicher Leistungssituationen beruhen. Leistungsbewertungen erfolgen im mündlichen wie auch im schriftlichen Bereich. Mit unterschiedlichen Leistungssituationen sind Prüfungen, Arbeiten, Vorträge, Präsentationen, Produkte, bildnerische und musische Ausdrucksformen gemeint. Leistungsbewertungen im Zeugnis müssen repräsentativ sein, um Fehlbeurteilungen ausschliessen zu können, die sich aufgrund zu wenig bewerteter Leistungen ergeben.

Die Lehrperson berechnet pro Fach oder Bewertungsgegenstand aus den Einzelnoten eine Gesamtnote. Dabei steht ihr, sofern sie alle Schülerinnen und Schüler gleich behandelt, ein weiter Spielraum offen, wie sie die einzelnen Leistungen im Verhältnis zueinander gewichtet. Dennoch setzen Gesetzgebung und Rechtsprechung Schranken. Vielfach sind die mathematischen Rundungen anzuwenden: das heisst, die Lehrperson darf, wenn sie eine Gesamtnote von 4,25 errechnet hat, nicht auf Note 4 abrunden. Fehlen Vorschriften über die Art der Rundung, so sollten dennoch aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung alle Lehrerinnen und Lehrer eines Schulhauses dieselben Regeln beachten (vgl. Plotke, Schweizerisches Schulrecht, Bern 2003, S. 430 ff).

Zeugnisnoten stellen eine Gesamtbeurteilung am Ende des Semesters dar. Sie drücken die nach fachlichen Kriterien festgestellte Qualität der Lernzielerfüllung einer Schülerin, eines Schülers im entsprechenden Fach bzw. der entsprechenden Fächergruppe aus.

Im Kanton Zug fehlen rechtliche Grundlagen für die Primarstufe und Sekundarstufe I bezüglich des Rundens einer Zeugnisnote. Das Setzen einer Zeugnisnote ist immer ein Ermessensentscheid der Lehrperson, welcher gegenüber den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern transparent gemacht werden muss. Die Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler ist dabei jedoch zu gewährleisten. Einheitliche Lösungen innerhalb des Schulhauses sind zudem anzustreben. Grundsatz 1 der Broschüre "Grundsätze B&F" hält fest (S. 5), dass die Beurteilungskultur innerhalb der Schule zu entwickeln, umzusetzen und zu prüfen ist. "Die Verfahren und Kriterien der Beurteilung werden von den Lehrpersonen in einem kommunikativen Prozess festgelegt. Somit werden subjektive Urteilsanteile vermindert, unterschiedliche

Standpunkte einander angenähert und eine Einheit der Auffassung und Ansprüche entwickelt." Der Bildungsrat hat die Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F im Januar 2009 als verbindlich erklärt.

"Mittelwert" bei überfachlichen Kompetenzen

Aufgrund der Eintragungen der Lehrperson bei den Indikatoren in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen schlägt das LehrerOffice einen Mittelwert der zu einem Lernziel führenden Indikatoren vor. Mathematisch berechnete Werte können die Zielerreichung der Schülerinnen und Schüler jedoch nicht abbilden. Die Lehrperson muss entscheiden, wie die Gewichtung der einzelnen Indikatoren vorgenommen wird. Somit muss der Erfüllungsgrad der Lernziele durch die Lehrperson beurteilt werden.

Abklärung des Amtes für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 25. November 2013